



Friedhofsgebührensatzung
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde
Schönkirchen

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen

Nach 25 Absatz 3, Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen in der Sitzung am 02. September 2009 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen und am 29. Oktober 2009 in Kraft gesetzt. Sie gilt in der zuletzt geänderten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Februar 2015, kirchenaufsichtlich genehmigt vom Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am 27. März 2015, veröffentlicht unter Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.friedhof-kiel.de/kirchengemeinden/schoenkirchen-satzung in den Schönkirchener Nachrichten am 07. April 2015:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)	
1.	Wahlgrabstätte	
1.1.	für Säрге für 25 Jahre je Grabbreite	1.150,00 €
1.2.	für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite	830,00 €
2.	Rasewahlgrabstätte (einschließlich Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre)	
2.1.	für Säрге für 25 Jahre je Grabbreite	1.330,00 €
3.	Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für	
3.1.	Säрге für 25 Jahre je Grabbreite	990,00 €
3.2.	Urnen für 20 Jahre je Grabbreite	540,00 €
4.	Urngemeinschaftsgrab mit gemeinschaftlichem Gedenksteinen einschließlich der Beschriftung mit Name, Vorname (Rufname) und Geburts- und Sterbejahr:	
4.1	für eine Urne einschließlich Pflege der Gesamtanlage für die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren	1.160,00 €
4.2.	für zwei Urnen einschließlich Pflege der Gesamtanlage für die gesamte Ruhezeit von 40 Jahren	1.580,00 €
5.	Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50 % der Gebühr von Ziffer 1.1. bis 2.1.)	
6.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Ziffer 1.1. bis 2.1. berechnet.	
	Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
II.	Verwaltungsgebühren	
1.	Ausstellung einer Urkunde	15,00 €
2.	Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.4.	32,00 €
3.	Anerkennung eines Gewerbetreibenden	29,00 €
4.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
4.1.	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	127,00 €
4.2.	eines liegenden Grabmals	49,00 €
4.3.	einer Grabeinfassung je Grabstätte	44,00 €
III.	Gebühren für die Bestattung	
1.	Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde bei einer Erdbestattung	
1.1.	in einer Reihengrabstätte	365,00 €
1.2.	in einer Wahlgrabstätte	407,00 €
2.	Für eine Urnenbeisetzung	
2.1.	mit Angehörige	203,00 €
2.2.	ohne Angehörige	162,00 €
3.	Für das Abhügeln einer	
3.1.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	94,00 €
3.2.	Urnenwahlgrabstätte	42,00 €
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen	
1.1.	liegendes Grabmal	38,00 €
1.2.	stehendes Grabmal einschließlich Fundament	126,00 €
1.3.	bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gem. der Friedhofssatzung überschreiten, werden Gebühren gem. § 7 dieser Satzung erhoben.	
1.4.	Grabeinfassungen je Grabstätte und Grabbreite	32,00 €
V.	Gebühren für Ausgrabungen	

1.	Für die Ausgrabung einer Leiche	814,00 €
2.	Für die Ausgrabung einer Urne	183,00 €

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Juni 2002 außer Kraft.
- (2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse www.friedhof-kiel.de/kirchengemeinden/schoenkirchen-satzung. Auf die Bereitstellung wird in den Schönkirchener Nachrichten unter Ev.-Luth. Kirchengemeinde hingewiesen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen
- Kirchengemeinderat -